Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für

Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire

ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 80 (1938)

Heft: 2

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ist in einen allgemeinen und in einen speziellen Teil gegliedert. Im ersten sind behandelt Diagnostik der Lahmheiten, Narkose und Anästhesie, Fällen und Ausbinden, Verbände, Asepsis und Antisepsis und anderes mehr. Der spezielle Teil gibt eine kurze Beschreibung der meisten vorkommenden Operationen bei den verschiedenen Tieren, wobei das Pferd im Vordergrund steht.

Die Ausführungen fließen frisch von der Leber weg und tragen eine sehr persönliche Note. Wenn auch nicht jeder mit allem einverstanden ist, was der Verfasser zu den einzelnen Punkten bemerkt, so bietet das Büchlein doch für jeden chirurgisch arbeitenden Tierarzt wertvolle Anregung und Belehrung. Es kann jedem Praktiker aufs wärmste empfohlen werden.

Das Fleischbeschaugesetz mit den Ausführungsvorschriften für die Inlandsbeschau. Textausgabe mit Anmerkungen zum Gebrauch für Behörden, Tierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer von Dr. med. vet. G. Francke, Oberregierungs- und veterinärrat a. D. Verlag: Gebr. Bischoff, Wittenberge. Geb. RM 5.50.

Es handelt sich hier um die Neubearbeitung eines schon im Jahr 1929 erschienenen Buches, das alle reichsgesetzlichen Vorschriften über Fleischbeschau mit den notwendigen Erläuterungen enthält. Aufgenommen und kommentiert wurden ferner das Schlachtsteuergesetz, viehwirtschaftliche und Tierschutzvorschriften sowie das Lebensmittelgesetz mit den sich auf Lebensmittel tierischer Herkunft beziehenden Ausführungsbestimmungen. Das Buch hat für diejenigen schweizerischen, vor allem beamteten Tierärzte Interesse, welche Vergleiche zwischen der inländischen und ausländischen Gesetzgebung auf diesem Gebiet ziehen wollen. W.

Verschiedenes.

Das vorläufige Ende vom Liede: "Privilegierung tierärztlicher Praxisforderungen nach Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz".

In der Sitzung vom 21. Dezember 1937 hat Nationalratspräsident Hauser (Basel) im Nationalrat mitgeteilt, daß die Vorlage über "Milderung der Zwangsvollstreckung im Schuldbetreibungsgesetz" vom Ständerat zweimal abgelehnt worden sei und somit dahinfalle. Diese Ablehnung durch die Ständekammer bedeutet gesetzgeberisch, vorläufig wenigstens, das Ende des von uns in den letzten Jahren wiederholt angestimmten Liedes: "Privilegierung tierärztlicher Praxisforderungen nach Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz", über welche Frage in

diesem "Archiv" schon wiederholt abgehandelt wurde¹). Eine erneute Orientierung über den status quo dieser für uns Tierärzte so wichtigen Standesfrage ist heute wiederum angezeigt.

Nach der Gesetzesvorlage über "vorübergehende Milderung der Zwangsvollstreckung" sollte Art. 219 lit. a SchKG folgende neue und auch die tierärztlichen Praxisforderungen privilegierende Fassung erhalten:.

"Die Forderungen der staatlich anerkannten Ärzte, der Apotheker und Hebammen, sowie sonstige Forderungen wegen Pflege und Wartung des Gemeinschuldners und seiner Hausgenossen und die Forderung der Tierärzte für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung."

Zu dieser erweiterten Interpretation bemerkte die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über vorübergehende Milderung der Zwangsvollstreckung vom 6. November 1936 begründend was folgt:

"Die Neuerung, daß auch die tierärztlichen Forderungen für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung in der III. Klasse kolloziert werden sollen, geht auf ein Postulat des Herrn Nationalrat Carnat zurück. Bei dessen Begründung wies sein Urheber darauf hin, daß zwar der Veterinär in den meisten Kantonen nicht gesetzlich, wohl aber moralisch verpflichtet sei, dem Verlangen nach Hilfeleistung zu entsprechen, gleichgültig, in welcher finanziellen Lage der Tierhalter sich befinden möge. Da für eine Gesamtrevision des Betreibungs- und Konkursrechtes in nächster Zeit wegen der stets drängenden wirtschaftlichen Probleme kaum die nötige Muße vorhanden sein wird, so erschien es uns als angezeigt, den im Postulat Carnat enthaltenen Gedanken in unseren Entwurf aufzunehmen, obschon diese Änderung nicht als eine nur vorübergehende gedacht ist."

Trotz dem Streichungsantrag der nationalrätlichen Kommission hat der Nationalrat doch mehrheitlich der postulierten Fassung des Art. 219 zugestimmt, und ist auch grundsätzlich auf die Beratung der gesamten Vorlage eingetreten. Anders der Ständerat, der schon in seiner März-Session 1937 erstmals Nichteintreten auf die Vorlage beschlossen hat. Und das in gleicher Weise wieder zum zweiten Male auch in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1937. Wir halten aus dieser ablehnenden Eintretensdebatte aus dem "Amtliches stenographisches Bulletin der Bundesversammlung" Ständerat-Oktober-Session 1937, S. 377 ff. u. a. folgendes fest:

"M. Piller, rapporteur: Il semble résulter des exposés des rapporteurs du Conseil national qu'ils ne seraient pas opposés à ce que les dis-

¹⁾ Weissenrieder: "Zur rechtlichen Behandlung tierärztlicher Praxisforderungen in der Schweiz", 1935 — Dr. T.: "Um das Postulat Carnat", 1936. — "Extrait du procès-verbal de la séance du Conseil national du 24 avril 1936: Postulat Carnat du 20 décembre 1934 concernant le privilège des vétérinaires en matière de poursuite", 1936. — Weissenrieder: "Zur Frage des ärztlichen Selbstdispensierrechtes und zur neuen Medizinalverordnung im Kanton St. Gallen", 1937.

positions que nous venons de critiquer fussent laissées de côté. On voudrait simplement maintenir l'arrêté, le transformer en loi pour certaines dis positions secondaires, notamment afin de permettre une simplification des formalités de vente aux enchères, de fixer dans la loi l'insaissabilité d'objets dont la réalisation, selon les prévisions, n'atteindrait pas la valeur qu'ils représentent pour le débiteur et sa famille. On voudrait, par la même occasion, introduire le même privilège en faveur des vétérinaires. Votre commission croit qu'il ne vaut pas la peine de réviser une loi pour d'aussi petites questions."

M. Martin: Après un examen très approfondi de toutes les dispositions de la loi, nous nous sommes en définitive rendu compte, ainsi que vient de vous l'exposer M. le rapporteur, qu'il ne restait de ce projet, traité au début comme arrêté urgent, que quelques menues dispositions d'exécution, de caractère tout à fait secondaire, en particulier celles relatives aux objets insaisissables, à la surpression de la double vente et au privilège du vétérinaire."

Bundesrat Baumann, Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements, vertrat und begründete den Antrag des Bundesrates u.a. also:

"Nachdem der Ständerat schon im März 1937 mit 18 gegen 11 Stimmen Nichteintreten auf diese Vorlage beschlossen hat, und nun die ständerätliche Kommission Ihnen neuerdings einstimmig beantragt, an diesem Beschlusse festzuhalten, mag es nicht sehr aussichtsreich erscheinen, den Gegenantrag zu stellen und Ihnen Eintreten zu empfehlen. Wenn ich es trotzdem tue, geschieht es erstens im Hinblick auf den Beschluß und Antrag des Bundesrates, zweitens gestützt auf die zweimalige einhellige Zustimmung des Nationalrates zum Entwurf und drittens unter Hinweis auf die Stellungnahme der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes, die, wie ich Ihnen bereits im Frühjahr mitgeteilt habe, diese Teilrevision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, oder, wie ich es kurz nennen will, des SchKG empfiehlt. Ich füge bei, daß ich auch mit meiner persönlichen Ansicht auf dem Boden des in dieser Sache vom Nationalrat gefaßten Beschlusses stehe, ohne dabei den Argumenten Ihrer Kommission jede Berechtigung absprechen zu wollen. — Es sind daneben im Entwurf gewisse Neuerungen aufgenommen worden, die nicht direkt mit einer Milderung des Zwangsvollstreckungsverfahrens zusammenhängen und mehr dem Wunsche, angenommene Postulate zu erfüllen, entsprechen. Dazu gehört namentlich die Forderung der Tierärzte betreffend der Rangordnung ihrer Forderungen. Über die Aufnahme oder Streichung solcher Punkte kann man in guten Treuen streiten. Die allfällige Detailberatung bietet Gelegenheit, diese Fragen zu erledigen. Der wichtige und beste Kern der Vorlage, die Milderung der Zwangsvollstreckung, bleibt davon unberührt.

Die ganze Vorlage ist vom Bundesrate nicht aus eigenem Antriebe ausgearbeitet worden. Sie verdankt ihre Entstehung zahlreichen Anregungen aus den verschiedensten Kreisen, so aus der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz. Der Bundesrat hat seinen ersten Entwurf einer Konferenz von Fachleuten verschiedener Landesteile unterbreitet und schließlich im wesentlichen nur dasjenige aufgenommen, was von den Experten und Praktikern empfohlen wurde und anderseits dem Gläubiger für die Erleichterung der Stellung eines loyalen Schuldners zugemutet werden durfte. Man wird von dieser Reform nir-

gends behaupten können, daß sie den Interessen des Gläubigers schädlich sei

Man tritt dem Entwurf in den Kreisen Ihrer Kommission entgegen mit dem Vorschlag, der Bundesrat solle an die Totalrevision des SchKG herantreten. Dort, so wird gesagt, könne man dann über die vorgeschlagenen Reformen reden. Es seien noch andere Dinge dringend, so z.B. — Herr Ständerat Martin hat das heute hervorgehoben — die Neugestaltung des Nachlaßvertrages. Das eidgenössische Justizdepartement beabsichtigt, die nötigen Vorarbeiten für die Totalrevision ungesäumt an die Hand zu nehmen und die hiefür nötigen Studien anzuordnen. Aber schon die Ausarbeitung eines Entwurfes wird viel Zeit in Anspruch nehmen. Und erst die parlamentarische Beratung! Wie langsam unsere Gesetzesmaschine bei umfassenden weitschichtigen Gesetzen zu arbeiten pflegt, zeigt die Erfahrung zur Genüge. Ich erinnere an das Strafgesetz, an das Obligationenrecht und neuestens auch an die Vorlage über die Entschuldung der Landwirtschaft. Die Neugestaltung des Schuldbetreibungs- und Konkurswesens wird in vielen Punkten gegensätzlichen Ansichten rufen. So glaube ich nicht allzu pessimistisch zu urteilen, wenn ich sage, daß bis zum Erlaß eines neuen SchKG noch eine ganze Reihe von Jahren vergehen werden, auch wenn allseits mit gutem Willen daran gearbeitet wird."

Die zweite ständerätliche Abstimmung über die Eintretensfrage zur Vorlage "Schuldbetreibungsgesetz — Milderung der Zwangsvollstreckung" ergab sodann 16 Stimmen für den Antrag der Kommission (Ablehnung) und 11 Stimmen für den Antrag des Herrn Bundesrat Baumann (Zustimmung). Wir bedauern dieses Abstimmungsergebnis mit einem Stimmenmehr von bloß 5 Stimmen. Ob die restierenden 17 Herren der h. Ständekammer bei dieser, wie uns scheint, wichtigen Abstimmung nicht anwesend waren oder sich der Stimmabgabe enthalten haben, entzieht sich unserer Kenntnis.

Sei dem, wie ihm wolle! Nun sind auch in dieser Sache "die Würfel gefallen", und der beschriebene Ausgang der Gesetzesberatung in der h. Ständekammer bedeutet, wie wir schon einleitend festgehalten haben, "vorläufig" wenigstens, das Ende vom Liede: "Privilegierung tierärztlicher Praxisforderungen nach Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz". Wie aus unserer zusammenfassenden Orientierung aber auch erhellt, so ist unsere Forderung auf Privilegierung auch tierärztlicher Praxisforderungen nach SchKG, analog wie jene der übrigen Medizinalpersonen, nicht als solche, sondern nur im Gesamtrahmen der Gesetzesvorlage über Milderung der Zwangsvollstrekkung abgelehnt worden. Über die Frage, ob es zweckmäßig war, dieses tierärztliche Postulat auch bestgemeint mit dieser Gesetzesvorlage zu verquicken, kann man in der Tat "in guten Treuen streiten". Weil im Ständerat gar keine Detailberatung der Gesetzesvorlage stattfand, so wurde auch unsere tierärztliche Privilegierungsforderung dort nicht diskutiert. Somit bleibt das Postulat von Herrn Nationalrat Dr. Carnat nach wie vor als unerledigt weiterbestehen.

Und mit diesem Postulate bleibt auch unsere rechtlich und moralisch durchaus begründete Forderung auf die Privilegierung auch tierärztlicher Praxisforderungen im Konkursfalle des Schuldners weiterbestehen. Denn wie wir in unseren, seiner Zeit auch den eidgenössischen Räten übermachten Ausführungen, betitelt: "Zur rechtlichen Behandlung tierärztlicher Praxisforderungen in der Schweiz" (1936) eingehend dargetan und sachlich begründet haben, so handelt es sich bei unserer bekannten Forderung entgegen der Ansicht der Herren Ständevertreter der Kantone Freiburg und Genf, Piller und Martin, bestimmt nicht bloß um "petites questions" und um "dispositions d'exécution de caractère tout à fait secondaire", als vielmehr um eine ganz grundsätzliche Standesfrage von großer direkter und indirekter Tragweite. Unter Hinweis auf unsere zitierten Ausführungen erübrigen sich weitere Begründungen, die nur einer Wiederholung gleichkämen. Nach dem beschriebenen Ausgang der Gesetzesberatung im Ständerat sei heute aber die Versicherung festgehalten, daß die schweizerische Tierärzteschaft und die Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte nicht ruhen dürfen und auch werden, bis auch ihnen von seiten des Gesetzgebers in der Erfüllung ihrer gerechten Forderung "Privilegierung tierärztlicher Praxisforderungen nach SchKG" volles Recht widerfahren ist. Und für dieses gute Recht setzen wir uns auch in Zukunft mit allen rechtlich und moralisch erlaubten Mitteln ein! Weissenrieder.

Sterbekasse und Hilfsfonds der G. S. T.

Im Jahre 1937 sind neu eingetreten die Herren:

- 1. Aepli Alex, Frauenfeld
- 2. Andres Josef, Luzern
- 3. Balmer Hans, Altstätten
- 4. Candinas Leci, Disentis
- 5. Dober Willy, Küßnacht
- 6. Felder Josef, Birmensdorf
- 7. Filli Oscar, Sta. Maria
- 8. Gut Ernst, Zürich
- 9. Hauser Josef, Hettenswil
- 10. Messerli Werner, Bern
- 11. Nabholz Andreas, Zürich
- 12. Schwab Armin, Büren a. A.
- 13. Von Däniken Edmund, Kestenholz
- 14. Von Weißenfluh Hans, Benken
- 15. Weißtanner Martin, Thusis
- 16. Wielath Josef, Cazis
- 17. Zwyer Hans, Luzern:

Gestorben sind anno 1937 die Herren Kollegen:

1. Bondolfi Giac., Poschiavo am 1. Februar 2. Bach Ernst, Thun am4. Februar 3. Dr. Tgetgel Hans, Samaden am 17. April 4. Schmid Eduard, Tramelan am 27. Juli 5. Imbach Moritz, Buttisholz am 21. Oktober am 10. November 6. Criblet Alfred, Romont 7. Dr. Akeret Robert, Seuzach am 26. Dezember

Möge allen ein gutes Andenken bewahrt werden.

Am 31. Dezember 1937 hatte die Sterbekasse total 565 Mitglieder.

Notter.

Internationaler Tierärztlicher Kongreß 1938 Zürich-Interlaken.

In Verbindung mit dem Kongreß findet eine Ausstellung über die Entwicklung der Veterinärmedizin unter spezieller Berücksichtigung der Schweiz statt. Dabei soll unter anderm eine Sammlung alter tierärztlicher Instrumente ausgestellt werden.

Wir bitten diejenigen Herren Kollegen, die im Besitze solcher Instrumente sind, dieselben unter Angabe von Art, Herkunft und Herstellungsjahr an den Unterzeichneten bis zum 30. Juni 1938 einzusenden. Die Instrumente werden nach der Ausstellung dem Eigentümer wieder zugestellt.

Für das Ausstellungskomitee:

Dr. K. Ammann, Kantonales Tierspital Selnaustraße 36, Zürich.

Personalien.

† Alfred Criblet, vétérinaire, Romont.

La féconde activité du défunt et les précieux services qu'il a rendus au pays méritent d'être retenus dans une pensée reconnaissante.

Doué d'une belle intelligence et favorisé d'une belle stature herculéenne, il possédait les plus utiles prédispositions pour embrasser la profession d'un vétérinaire pratiquant. Il termina ses études académiques à l'université de Berne par de brillants examens et vint, plus tard, se fixer définitivement à Romont, où il exerça son art avec une maîtrise incontestable, jusqu'au moment où la mort le ravit à l'âge de 62 ans.

Bien que la physionomie du disparu ait trahi depuis longtemps les douleurs du grand mal qui le minait, personne ne crut l'heure de son départ aussi proche. Cet éminent praticien, qui vit si souvent de ses propres yeux la fragilité de la vie, ne calcula point la durée de son séjour terrestre. Son désintéressement à l'égard des rémunérations était considéré comme une qualité intégrante du bon cœur du cher défunt. Innombrables sont les clients qui ont usé de sa géné-